

Vorlage Nr. IV/24/2016  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Auflösung des Schulunterstützungsvereins e. V. und Neuorganisation der Ganztagsbetreuung**

### **A Problem**

Gemäß Beschluss des Magistrates vom 31.08.2011 wurde für die Ausgliederung der Honorartätigkeiten aus der Gesellschaft „Schule für alle“ ein gemeinnütziger Verein – der Schulunterstützungsverein e. V. (SUV) - gegründet. Der SUV ist gemäß Kooperationsvereinbarung vom 10.02.2012 für ergänzende Maßnahmen zur Gestaltung eines Ganztagsangebotes an Bremerhavener Schulen zuständig. Die erforderlichen Mittel für die Beschäftigung von qualifizierten und persönlich geeigneten freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden dem SUV über eine Zuwendung des Schulamtes nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt.

Der SUV hat die Kooperationsvereinbarung vom 10.02.2012 fristgerecht zum 30.06.2016 gekündigt. Die Kündigung erfolgte aus folgenden Gründen:

1. Das Finanzamt hat mit Schreiben vom 06.07.2015 dem SUV die Gemeinnützigkeit aberkannt, da nach Auffassung des Finanzamtes der SUV hoheitliche Aufgaben der Stadt Bremerhaven wahrnimmt. Durch die rückwirkende Aberkennung kommt es zur Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerpflicht ab 01.02.2012. Der SUV hat gegen die Steuerbescheide Einspruch eingelegt und die Steuerberatungsgesellschaft Ct Lloyd mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt.
2. Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens entschied die Deutsche Rentenversicherung (RV) in zwei Verfahren, dass es sich bei den ausgeübten Tätigkeiten beim SUV um abhängige Beschäftigungsverhältnisse handele und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bestehe.

Durch die Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit und die geänderte Rechtsauffassung hinsichtlich der Selbstständigkeit der Honorarkräfte sieht der SUV keine Möglichkeit, die bisherige Kooperation in Umfang und Qualität fortzuführen.

Die Vorgehensweise im Statusfeststellungsverfahren erfolgte in enger Abstimmung mit dem Personalamt und dem Rechtsamt. Die Rechtsanwälte Dres. Hübner & Klook, Ruff wurden mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen beauftragt. Die eingelegten Widersprüche hat die RV mit Bescheiden vom 16.12.2015 zurückgewiesen. Nach Auffassung der RV unterlagen die Honorarkräfte durch die Aufgabenbeschreibung bezüglich Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausführung dem Direktionsrecht des SUV im Sinne eines Arbeitgebers und trugen kein nennenswertes Unternehmerrisiko. Gegen die Widerspruchsbescheide wurde vorsorglich zur Wahrung der Fristen Klage beim Sozialgericht Bremen erhoben

Am 17.03.2016 hat Frau Rechtsanwältin Ruff einen Gerichtstermin in einem ähnlich gelagerten Rechtsstreit vor dem Landessozialgericht Bremen wahrgenommen. Nach Auffassung von Frau Rechtsanwältin Ruff dürfte es unter Berücksichtigung der gemachten Prozessenerfahrung nahezu aussichtslos sein, das Landessozialgericht von einer selbstständigen Tätigkeit der im SUV tätigen Honorarkräfte zu überzeugen. Die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung besteht nicht, denn die Gerichte geben überwiegend dem Rentenversicherungsträger Recht, so dass

der Rentenversicherungsträger regelmäßig auf eine Entscheidung besteht. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Bedenken, das Klageverfahren fortzuführen.

Für die Sicherstellung des Ganztagsangebotes zum Schuljahr 2016/17 sind die Betreuungsangebote in erforderlichem Umfang neu zu organisieren und die Bereitstellung von qualifiziertem Personal sicher zu stellen.

### **B Lösung**

Aufgrund der vorliegenden Einschätzung der \_Rechtslage wird die Klage vor dem \_Sozialgericht Bremen zurückgezogen und kein weiteres Prozesskostenrisiko eingegangen. Die Bescheide der Deutschen Rentenversicherung über die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status erreichen Rechtskraft. Der Schulunterstützungsverein übernimmt in beiden Fällen rückwirkend die Versicherungsbeiträge in der Sozialversicherung.

Die Kenntnis, dass es sich bei den im Statusfeststellungsverfahren geprüften Tätigkeiten der Honorarkräfte um abhängige Beschäftigungsverhältnisse handelt, hat zur Folge, dass grundsätzlich eine Gestaltung des Ganztagsangebotes im Rahmen von Honorarverträgen nicht mehr möglich ist. Die im Verfahren aufgeführten Merkmale einer abhängigen Beschäftigung lassen sich im Schulalltag nicht ausschließen:

- Die Tätigkeit wird in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation und unter der Verantwortung und Aufsicht der Schulleitung ausgeübt.
- Die Betreuungszeiten richten sich nach den Vorgaben der Schule und orientieren sich am Ablauf der Ganztagsbetreuung.
- Die Tätigkeit wird an einem zugewiesenen Arbeitsort verrichtet.
- Die Kontrolle der Arbeitsleistung erfolgt über die Schulleitung.
- Die Arbeitsleistung ist persönlich von der Honorarkraft zu erbringen.
- In der Tätigkeit wird die Betreuung der Kinder sichergestellt und die Aufsichtspflicht der Schule übernommen.

Für die Sicherstellung der Betreuungsangebote in den Ganztagschulen zum Schuljahr 2016/17 hat das Schulamt unter Berücksichtigung der beschlossenen Ganztagschulkonzepte und der gesetzlichen Vorgaben eine Neuorganisation der Ganztagsbetreuung zu organisieren und dem Ausschuss für Schule und Kultur zur nächsten Sitzung die Neukonzeption unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen zum Beschluss vorzulegen.

### **C Alternativen**

Die Fortführung der Klage kann unter Berücksichtigung der vorliegenden Prozessverfahren und im Hinblick auf vergleichbare abgeschlossene Prüfungsverfahren in Niedersachsen und Hamburg nicht als Alternative gesehen werden.

Eine Fortführung der Kooperation mit dem SUV ist nicht umsetzbar.

### **D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Die Kosten für die rückwirkend zu entrichtenden Versicherungsbeiträge in der Sozialversicherung und die bisherigen Kosten des Verfahrens werden vom Schulamt im Rahmen der Zuwendung an den SUV übernommen. Die Fortführung der Klage und ein abschließendes Urteil würden weitere Verfahrenskosten nach sich ziehen.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Das Dezernat I und das Rechtsamt wurden beteiligt. Für die weitere Planung der Neuorganisation werden Stadtkämmerei und die Mitbestimmungsgremien beteiligt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung erfolgt nach den Vorgaben des BremIFG.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat nimmt zur Kenntnis, dass der Schulunterstützungsverein die Kooperationsvereinbarung vom 10.02.2012 für die Gestaltung eines Ganztagsangebotes an Bremerhavener Schulen gekündigt hat.

Der Magistrat stimmt zu, dass die Klage des Schulunterstützungsvereins gegen die Deutsche Rentenversicherung zurück genommen wird.

Der Magistrat beauftragt das Schulamt, die Neuorganisation der Ganztagsbetreuung zum Schuljahr 2016/17 vorzunehmen.

Frost  
Stadtrat